

Bau- und Justizdepartement
Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Per E-Mail an: kanzlei@bd.so.ch

Solothurn, 31. März 2016

Gesetz über den tiefen Untergrund und Bodenschätze (GUB) - Öffentliches Vernehmlassungsverfahren; Stellungnahme der Solothurner Handelskammer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2015 haben Sie die Solothurner Handelskammer eingeladen, zum Gesetz über den tiefen Untergrund und Bodenschätze (GUB) Stellung zu nehmen. Die Solothurner Handelskammer (SOHK) vertritt die Interessen von rund 500 Unternehmen im Kanton Solothurn und setzt sich für eine liberale Marktwirtschaft mit möglichst geringen Einschränkungen ein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

1. Einleitung

Die Solothurner Handelskammer sieht aktuell keine stichhaltigen Gründe, welche ein GUB rechtfertigen würden. Dass bis anhin keine Projekte zur Nutzung des tiefen Untergrunds im Kanton Solothurn lancierten, hat vor allem damit zu tun, dass die entsprechenden Vorhaben mit hohen technischen und finanziellen Risiken verbunden sind, welche private und öffentliche Organisationen davon abhalten, aktiv zu werden. Die im neuen Gesetz vorgesehene Erhebung von Konzessions- und Nutzungsgebühren würde die finanzielle Hürde sogar noch weiter erhöhen.

Überhaupt keinen Sinn macht das GUB in Bezug auf die Nutzung von fossilen Rohstoffen, zumal diese im Kanton Solothurn gar nicht vorkommen, jedenfalls nicht in ökonomisch sinnvoll nutzbaren Quantitäten.

Die Solothurner Handelskammer erachtet das GUB primär als eine Fiskalvorlage, mit welcher der Kanton beabsichtigt, eine ihm derzeit verfassungsmässig nicht zustehende Kompetenz (Die Kompetenz zur Besteuerung von fossilen Energien ist ausdrücklich dem Bund vorbehalten) zur Besteuerung von vor Ort gewonnenen erneuerbaren Energien zu ermöglichen.

Mit der Besteuerung würde die im Kanton gewonnene erneuerbare Energie (Strom und Wärme) aus dem tiefen Untergrund künstlich verteuert. Verbunden mit der im Kantonalen Energiekonzept 2014 formulierten und von der MuKE abgeleiteten Absicht einer „Anschlussverpflichtung an Nah- und Fernwärmenetze zur Nutzung von erneuerbaren Energien“ hätte dies für die Wirtschaft und für Private verheerende Auswirkungen. Sobald ein Abnehmer in der Nähe eines Geothermie-Kraftwerkes liegt, würde er zur Abnahme der überbeuerten Wärmeenergie gezwungen werden.

Zudem enthält der Gesetzesentwurf eine Reihe von Vorschriften, die unscharf formuliert sind und die Gefahr der exzessiven Auslegung beinhalten. Solche Vorschriften müssten, sollte das Gesetz trotz allem realisiert werden, zwingend präzisiert werden.

Zusammenfassend beantragen wir, auf die Einführung eines GUB zu verzichten und stattdessen dem in einigen Bereichen möglicherweise bestehenden Bedarf nach ergänzender Regulierung durch die Anpassung bestehender Normen (Planungs- und Baugesetzes, Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall, Energiegesetz) zu genügen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Sollte am Erlass eines GUB festgehalten werden, beantragen wir am Gesetzesentwurf und bei der Änderung des Gebührentarifs folgende Anpassungen:

A. Gesetz über den tiefen Untergrund und Bodenschätze (GUB)

§ 1, Abs. 3, Lit. b

Antrag: Ergänzung

„Private und öffentliche unter- und oberirdische Infrastrukturanlagen von öffentlichem Interesse“

Begründung:

Neben den öffentlichen Infrastrukturanlagen sollen ausdrücklich auch private und/oder unterirdische Infrastrukturanlagen nicht unter das neue Gesetz fallen. Damit werden z.B. private Projekte wie Swissmetro oder Cargo Sous Terrain nicht von vornerein belastet.

§ 2, Abs. 2

Antrag: Neuformulierung.

„Bodenschätze sind im Untergrund natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe (Erze, Metalle, Salze sowie fossile Energierohstoffe und Geothermie).“

Begründung:

Der Katalog der Bodenschätze ist zwingend auf den (tiefen) Untergrund zu beschränken und in Übereinstimmung mit § 1, Abs. 3, Lit. a zu bringen. Die Aufzählung der Materialien hat zwingend abschliessend zu erfolgen.

§ 3, Abs. 1

Antrag: Streichen von *„und die Bodenschätze“*.

Begründung:

In Ermangelung von oberflächlich vorkommenden Bodenschätzen im Kanton Solothurn (Ausnahme: Flitter von Napf-Gold in der Emme) und gemäss Legaldefinition (vgl. oben, § 2, Abs. 1) ist die Einräumung des Verfügungsrechts an den Kanton auf den tiefen Untergrund zu beschränken.

§ 8, Abs. 1

Antrag: Änderung von Abs. 1.

„Die Erkundungskonzession ist auf 10 Jahre zu befristen, kann aber auf Antrag der Konzessionsnehmerin verlängert werden. Die Kriterien für die Verlängerung regelt der Regierungsrat.“

Begründung:

Aus Gründen der Rechtssicherheit und des mit der Prospektion mutmasslich verbundenen Investitionsvolumens drängt sich ein gesetzlicher Anspruch auf eine angemessene Frist auf.

§ 9

Antrag: Ergänzung um einen Absatz 2.

§ 9, Abs. 2 (neu): „Sollte eine Erkundung erfolgreich verlaufen sein, und ist der Kanton bereit, eine Nutzungskonzession zu erteilen, so hat der Inhaber der Erkundungskonzession Anspruch auf die Nutzungskonzession, wenn er diese beantragt.“

Begründung:

Es würde dem Fairness- und Verhältnismässigkeitsprinzip widersprechen, wenn Konzessionsnehmer einer Erkundungskonzession nicht vom nachträglichen Recht auf Ausbeutung gegebenenfalls erfolgter günstiger Prospektionsergebnisse sollten profitieren können.

§ 14, Abs. 1

Antrag: Ändern (klare Kompetenzuteilung).

„Konzessionen für Nutzungen im öffentlichen Interesse erteilt der Kantonsrat, Konzessionen für alle übrigen Nutzungen erteilt der Regierungsrat.“

Begründung:

Der Begriff „wichtige“ im Entwurf ist unscharf. Aus Gründen der Rechtssicherheit für potenzielle Konzessionsnehmerinnen und -nehmer muss bereits auf Stufe Gesetz ersichtlich sein, wer die für die Konzessionserteilung zuständige Behörde ist.

§ 16, Abs. 1

Antrag: Ergänzen um einen letzten Satz.

„Inhaberinnen oder Inhaber von Erkundungskonzessionen haben Anspruch auf die Nutzungskonzession, wenn sie diese beantragen.“

Begründung:

Dieses „Privileg“ ist zwingend erforderlich (vgl. dazu oben die Ausführungen zu § 9), wenn der Kanton die Bereitschaft, Erkundungskonzessionen zu vergeben, nicht künstlich behindern will.

§ 17, Abs. 1

Antrag: Harmonisieren der Dauer von (Nutzungs-)Konzessionen mit denjenigen des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA). Änderung des Wortlauts.

„Die Konzession ist auf 10 bis 80 Jahre zu befristen. Sie kann erneuert werden.“

Begründung:

Konzessionsdauern von nur 40 Jahren sind angesichts der hohen Investitionen an sich unverhältnismässig. Dennoch ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine Harmonisierung mit dem GWBA, dort § 61, der einen Spielraum von 10 bis 80 Jahren mit anschliessendem Rechtsanspruch auf Verlängerung zulässt, anzustreben.

B. Änderung des Gebührentarifs

§ 56^{novies} (neu), Abs. 1

Antrag: Herabsetzen der Tarife für Erkundungskonzessionen.

Begründung:

Die Begriffe „Gebühr“ und „Tarif“ widersprechen sich eigentlich, indem Gebühren niemals die damit behördlicherseits verbundenen Gestehungskosten übertreffen dürften. Die Tarife für die Erteilung von Erkundungskonzessionen gemäss Entwurf GUB sind absolut prohibitiv. Hätte der Kanton ein echtes Interesse daran, dass es zu Erkundungen kommt, müssten die für die Erteilung der dafür notwendigen Konzessionen – unbesehen von der dafür zuständigen Behörde – erheblich geringer ausfallen (Höchstwert appr. CHF 100'000.--).

§ 56^{novies} (neu), Abs. 3

Antrag: Massive Herabsetzung der jährlichen Abgaben für Nutzungskonzessionen. Verzicht auf Gewinnpartizipation des Kantons.

Begründung:

Während die vorgesehene jährliche Abgabe für das verliehene Recht (Lit. a) situativ unverhältnismässig hoch scheint, repräsentiert Lit. b einen absoluten ordnungspolitischen „Sündenfall“: Die vom Entwurf GUB geforderte Staatspartizipation („50% des in Ausübung der Konzession erzielten Reingewinns“) ist pure Staatswirtschaft. Investorinnen und Investoren müssten sich gut überlegen, ob sie es zulassen möchten, dass sich der Kanton zwar an möglichen Gewinnen, nicht jedoch an den Risiken der Investition beteiligen will. Sollte am Automatismus der Gewinnbeteiligung des Kantons festgehalten werden, müsste sich dies in einer Bereitschaft des Kantons, auch an Verlusten zu partizipieren, spiegeln. Sollte an einer prozentualen Gewinnbeteiligung festgehalten werden, dürfte diese unseres Erachtens 10% des erzielten Reingewinns nicht übersteigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst
Direktor